

Vorlage Nr. 14/3371

öffentlich

Datum: 06.06.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau von Berg

Landesjugendhilfeausschuss	19.06.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	25.06.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.07.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	05.07.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	08.07.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017, PG 074, PG 086	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Zudem bestätigt das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger.

Das Ausführungsgesetz eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, dass die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe sowie als überörtliche Träger der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben heranziehen können.

Wegen dieser rechtlichen Änderungen muss die bisherige LVR-Sozialhilfesatzung durch eine Heranziehungssatzung Soziales ersetzt werden.

Die nachstehenden Regelungsvorschläge sind mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe einvernehmlich abgestimmt.

Eine Heranziehung ist für folgende Zuständigkeiten beabsichtigt:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3371

I. Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz regelt das Land NRW die Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe (Artikel 1 des Gesetzes) und die des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Artikel 2 und 3 des Gesetzes).

Mit diesem Ausführungsgesetz werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Grundsatz zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Ausnahme hiervon bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Lediglich für die Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen, die Hilfen in Pflegefamilien sowie die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung werden ebenfalls die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe.

Mit Artikel 3 des AG-BTHG bestätigt das Land NRW zudem größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger.

Das Ausführungsgesetz sieht gleichzeitig nicht wie bisher ein Delegationsrecht der Landschaftsverbände auf die Kommunen vor. Vielmehr eröffnet es die Möglichkeit, die örtliche Ebene „heranzuziehen“. Das Ausführungsgesetz bestimmt zudem, dass die Heranziehung im Benehmen mit den Heranzuziehenden zu erfolgen hat.

II. Vorgehensweise zur Benehmensherstellung

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2018 entschieden, bei der Umsetzung des BTHG eng mit seinen Mitgliedskörperschaften zusammen zu arbeiten. So hat der LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften bereits Mitte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG gegründet.

Eine Unterarbeitsgruppe hat von September bis Dezember 2018 gemeinsame Vorschläge für eine mögliche Heranziehung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden allen Mitgliedskörperschaften durch die Übersendung der Protokolle zeitnah zur Verfügung gestellt.

Ferner wurde den Mitgliedskörperschaften am 25.02.2019 das Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe vorgestellt.

Im Anschluss wurde die offizielle Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften eingeleitet.

So erfolgte am 08.04.2019 eine Vorstellung der beabsichtigten Heranziehung in der Tagung der rheinischen Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten und am 17.05.2019 in der Sozialamtsleitertagung.

Ferner erfolgte am 03.06.2019 eine Informationsveranstaltung zum BTHG für die Kreise, kreisfreien Städte aber auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in der nochmals die Heranziehungssatzung vorgestellt wurde.

Bedenken gegen die vorgestellte Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch den LVR wurde im Rahmen des Benehmensverfahrens nicht vorgetragen.

III. Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte

Die Heranziehungssatzung folgt dem Leitgedanken des BTHG, „Hilfen aus einer Hand“. Leitgedanke für die Satzung ist daher, dass der LVR so wenig wie möglich von der Möglichkeit der Heranziehung Gebrauch macht. Die Heranziehung soll der Ausnahmefall sein.

Insofern sieht die zum Beschluss vorliegende Heranziehungssatzung lediglich für folgende drei Regelungsbereiche eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte vor:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

Folgende Gründe haben die Entscheidung für eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch den LVR geprägt:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst

Die Landschaftsverbände sind künftig zuständig für die Behindertenfahrdienste vor Ort.

Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden.

2. Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren

Der LVR möchte auch für diesen Personenkreis die ihm vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeit übertragenen Verantwortung, für die betroffenen Menschen mit Behinderungen eine passgenaue Hilfeleistung zu gewährleisten, gerecht werden. Hier sieht der LVR mögliche Synergien mit den Leistungen der Eingliederungshilfe.

In der Unterarbeitsgruppe hat sich der LVR daher für eine eigene Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen.

Im Rahmen der Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften sollte eine Übernahme der Bearbeitung der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen durch den LVR davon abhängig gemacht werden, dass die Zuständigkeit für das Pflegewohngeld für diese Fälle ebenfalls auf die Landschaftsverbände verlagert wird. Diese liegt derzeit vollumfänglich bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Hierdurch sollte der Aufbau von Doppelstrukturen in der Bearbeitung vermieden werden. Eine durchgeführte Abfrage der Kommunalen Spitzenverbände bei seinen Mitgliedskörperschaften hat jedoch ergeben, dass diese sich gegen eine Zuständigkeitsänderung beim Pflegewohngeld aussprechen.

Der LVR beabsichtigt daher, die örtlichen Träger entsprechend deren Votum auch für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen heranzuziehen. Um hier aber seiner vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, beabsichtigt der LVR, sich die Bearbeitung von einzelnen noch zu definierenden Fallgestaltungen vorzubehalten. Eine entsprechende Regelung erfolgt in den Richtlinien zur Heranziehungssatzung.

3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde

Zur Vermeidung von Versorgungslücken im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel erscheint zur Gestaltung des Übergangs eine befristete Heranziehung zumindest für die laufenden Bestandsfälle, in denen die Leistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte bereits bewilligt sind, notwendig und sinnvoll. Dementgegen sollen alle Neufälle, in denen die Leistungsberechtigten ab 1.1.2020 einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen beantragen, unmittelbar beim LVR bearbeitet werden.

Es erfolgt hier lediglich eine befristete Heranziehung, um die Folgen des Zuständigkeitswechsels für die betroffenen Leistungsberechtigten und ihre Eltern möglichst gering zu halten.

In § 2 der Heranziehungssatzung wird neu vorgesehen, dass die Kreise per Satzung ihre kreisangehörigen Gemeinden bei den durch den LVR übertragenen Aufgaben ebenfalls heranziehen können. Dies bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des LVR.

Hiermit möchte der LVR den Kreisen ermöglichen, im Falle einer Heranziehung eigener Aufgaben auch die ihnen übertragenen Aufgaben mit zu regeln und so eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu gewährleisten, ohne dass hierzu die Heranziehungssatzung des LVR eine Veränderung erfahren muss. Eine solche

Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Doppelstrukturen in der Bearbeitung vor Ort.

Die herangezogenen örtlichen Träger können wie bisher für die ihnen übertragenen Aufgaben die tatsächlichen Kosten der Leistung mit dem Landschaftsverband Rheinland summarisch abrechnen.

IV. Umsetzung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen durch das BTHG, insbesondere der erstmaligen Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bedarf es einer neuen Heranziehungssatzung.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Dies ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX n.F., der die Leistungen der Eingliederungshilfe neu regelt. Die vorherige Sozialhilfe-Satzung verliert insofern ihre Gültigkeit.

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung spricht. Sie steht in Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des
Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
-Heranziehungssatzung Soziales-**
vom ...

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung¹ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Heranziehung

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen² und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen³ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst⁴,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren⁵,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung⁶ und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung⁷ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

² Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

³ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

⁴ Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 113 Abs. 2 Nr. 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁵ Als „Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ im Sinne des § 2 a Absatz 1 Nr. 1 a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe-für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

⁶ Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁷ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V oder Praxen.

§ 2

Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3

Vorbehalt im Einzelfall

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen selbst durchzuführen.

Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

§ 4

Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5

Kosten

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch⁸ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch⁹.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7

Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien.

Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 14.12.2016¹⁰ außer Kraft.

Köln, den

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung

H e n k - H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

⁸ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁹ Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹⁰ GV.NRW.2017, Seite 235.